

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Kinder-Richtlinien:
Ermächtigung des zuständigen Unterausschusses zur Änderung
von Anlagen**

Vom 18. Juni 2009

Rechtsgrundlagen:

Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses werden grundsätzlich durch Beschlüsse des Plenums erlassen oder geändert (§ 3 Abs. 1 S. 1 GO). Nach § 3 Abs. 1 S. 2 GO i. V. m. Kapitel 1, § 4 Abs. 2 S. 2 VerfO können jedoch auch zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen Entscheidungsbefugnisse vom Plenum auf Unterausschüsse übertragen werden, soweit dadurch der Kerngehalt von Richtlinien bzw. Entscheidungen oder Empfehlungen nicht berührt wird.

Eckpunkte der Entscheidung:

Dem G-BA war von Seiten des BMG in einem Schreiben zur Nichtbeanstandung des Beschlusses zur Änderung des Merkblatts zum Neugeborenen-Hörscreening vom 05.03.09 empfohlen worden, die Ermächtigungen zur Beschlussfassung durch den Unterausschuss in Abschnitt C.2 der Kinder-Richtlinie (Kinder-RL) zu konkretisieren und die von der Ermächtigung umfassten Richtlinienanteile ausdrücklich zu benennen. Die Empfehlung wird mit dem Beschluss umgesetzt; der zuständige Unterausschuss (derzeit der Unterausschuss Methodenbewertung) wird nunmehr enumerativ zur Vornahme von Änderungen am Untersuchungsheft für Kinder (Anlage 1 der Kinder-RL), an der Elterninformation zum Erweiterten Neugeborenen-Screening (Anlage 3 der Kinder-RL), an der Filterpapierkarte (Anlage 4 der Kinder-RL) sowie am Merkblatt zum Neugeborenen-Hörscreening (Anlage 7 der Kinder-RL) ermächtigt.

Berlin, den 18. Juni 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess